

Angeschlagen am 12. MRZ. 2003
Abgenommen am 27. MRZ. 2003



STADTAMT GMUNDEN

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird die Lärmschutzverordnung für die Stadtgemeinde Gmunden öffentlich kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 7. März 2003 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm:

Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben in ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung und der Betrieb folgender Lärmquellen, soweit diese tatsächlich Lärm verursachen, verboten:

- a) Motorbetriebene Garten- und sonstige Arbeitsgeräte (mit und ohne Verbrennungsmotoren), nämlich Motorsägen, Elektrorasenmäher, Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen, motorbetriebene Vertikutiergeräte, Häcksler, motorbetriebene Schleifgeräte und Bohrmaschinen, Laubsauger, Kompressoren, Hochdruckreiniger;
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und sonstige Tonwiedergabegeräte, sofern diese mit einer Lautstärke betrieben werden, die über der üblichen Zimmerlautstärke liegt,
- c) Motorbetriebene Modellflugkörper, motorbetriebene Modellboote oder sonstige motorbetriebene Modellfahrzeuge.

§ 2

Dieses Verbot gilt nicht für Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes und für Arbeiten im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

§ 3

Dieses Verbot gilt während des gesamten Jahres an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) vor 8.00 Uhr und ab 20.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Das Verbot gilt für den Teil des Gemeindegebietes der Stadt Gmunden, der in dem dieser Verordnung angeschlossenen Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet ist.

§ 5

Wer einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,- zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig wird die Lärmschutz-Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 12. Juli 2002 außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister: